Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und den Ausgabestellen 2 RM. im Monat, bei Zustellung durch die Boten 2,30 RM., bei Postbestellung 2 RM. zuzüglich Abtragegebühr. Einzelnummern 10 Rpfg. Alle Gehilfen, Austräger und Geschäftsstellen nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises. — Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Anzeigenpreis: die 8gespaltene Raumzeile 30 Rpfg., die 4gespaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspfennig, die 3gespaltene Reklamezeile im textlichen Teile 1 Reichsmark. Nachweisungsgebühr 20 Reichspfennige. Vorgeschriebene Erscheinungstage und Platzvorschriften werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Nachlaßanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Anzeigen nehmen alle Vermittlungsstellen entgegen.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 163 — 90. Jahrgang | Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“ | Wilsdruff-Dresden | Postscheck: Dresden 2640 | Donnerstag, den 16. Juli 1931

Gegen Devisenhamsterei und Kapitalflucht.

Bankauszahlungen nur für Löhne, Gehälter und Steuern. — Die Sparkonten weiter gesperrt. — Regelung des Devisenverkehrs — Reichsbankdiskont von 7 auf 10 Prozent erhöht.

Geschützte Reichsmark.

Wenn der Reichsbankpräsident vor dem „schwarzen Montag“ — diese Tage mit der ominösen Zahl „13“ haben nachgerade für unser wirtschaftliches und politisches Schicksal allerhand in sich! — sehr schonend mit den Lebensinteressen der deutschen Wirtschaft verfuhr, so wird das früher Zurückgestellte jetzt um so gründlicher und schärfer, leider nun auch viel einschneidender nachgeholt. Man hatte früher noch gehofft, daß die Hoover-Botschaft und ein großer Auslandskredit uns vor dem Bittersten bewahren würden, aber nun sehen wir, daß wir zunächst einzig und allein auf die eigene Kraft, die eigenen Anstrengungen bauen können. Vorläufig jedenfalls steht das Ausland noch beiseite und es ist uns ein geringer Trost, daß man draußen die deutschen Kraftanstrengungen sieht und anerkennt. Leider ist aber gerade dies auch mit die Voraussetzung dafür, daß das an und für sich vielleicht zur Hilfeleistung bereite Ausland von den bisherigen Worten zu Taten übergeht.

Die Krediteinschränkung, genauer gesagt: die Kreditsperre ist da und sie wird von der Reichsbank nur dort gelockert, wo allerdringendstes Bedürfnis etwa die Bereitstellung von Lohn- und Gehaltszahlungen verlangt. Daß auch Devisen bisher nur gegen Zahlung von Reichsbanknoten und gleichfalls nur bei nachgewiesener wirtschaftlicher Notwendigkeit von der Reichsbank hergegeben wurden, keinesfalls aber mehr gegen Wechsel, hat ebenso den „Devisensturm“ zum Abflauen gebracht, wie es der schwere Mangel an Zahlungsmitteln herbeiführte, daß bisher festgehaltene oder frischgehamsterte Devisen wieder auftauchten. Eine „Devisenverordnung“, wie sie übrigens schon sehr rasch nach den ersten Alarmmeldungen des 13. Juli verlangt worden ist, will jene sozusagen rein privaten Maßnahmen der Reichsbank und der übrigen Banken in feste, gesetzliche Normen bringen. Wir kennen das aus den entsprechenden langjährigen Erfahrungen der Kriegs- und Nachkriegszeit; allerdings dürfte heute die „Zwangsbewirtschaftung der Devisen“ nicht die schroffe Art wie damals annehmen. Falls sich diese „Zwangsbewirtschaftung“ aber auch so weit ausdehnt, daß die ausländischen finanziellen Forderungen nicht sofort und in ihrem ganzen Umfang durch Devisenzahlungen erfüllt werden, so tritt zu diesem Moratorium noch etwas anderes, das sich im Ausland recht unangenehm bemerkbar machen wird: eine starke Drosselung der deutschen Einfuhr. Denn wenn wir die Waren, die uns das Ausland zum Kauf anbietet, nicht hereinnehmen können, weil unseren Importeuren die zur Bezahlung notwendigen Devisen nicht zur Verfügung stehen, dann werden wir eben auf den Kauf verzichten müssen! Das dürfte sich sehr schnell besonders auf dem Lebensmittelmarkt auswirken, natürlich zugunsten der jetzt ja überreichlich heranströmenden deutschen Erzeugnisse.

Aber dies ändert nur wenig an dem augenblicklich so schwer auf der deutschen Gesamtwirtschaft lastenden Mangel an Zahlungsmitteln, der von dem bisherigen Zusammenschmelzen des Gold- und Devisenschatzes der Reichsbank verursacht wird. Es gilt zunächst — bis eine große, hoffentlich recht bald einsetzende, von außen her kommende Kreditbilfe das Mißtrauen der Welt gegen Deutschlands Zukunft beseitigt —, neben jener „Zwangsbewirtschaftung“ eine freiwillige Hergabe von Devisen im Inland, aber auch im Ausland herbeizuführen. Es gilt außerdem, Gegenmaßnahmen gegen die „Geldhamster“ zu treffen, um den Notenumlauf wieder in Gang zu bringen. Für diese Zwecke dient bekanntlich die Heraufsetzung des Diskontsatzes der Reichsbank, wodurch dem Geldgeber ein entsprechender Zinsgewinn erwächst, wenn er nun Kredit oder Kapital, also kurz- oder langfristiges Geld zur Verfügung stellt. Das also soll im In- und Ausland als Anreiz wirken, der freilich — leider — so stark sein muß, daß der Geldgeber das augenblicklich in Deutschland krisenhafte Risiko auf sich nimmt. Was andererseits eine Diskontheraufsetzung von großem Ausmaß nun aber für unsere Wirtschaft bedeutet, braucht man wohl nicht erst noch auszumalen. Man kann es wohl auch nicht, da hierüber die Erfahrungen fehlen. Aber in seiner Wirkung auf das Ausland kann eine solche Diskonterhöhung besonders dann zu einem baldigen Erfolg führen, wenn die ganze Welt sieht, wie groß etwa der Unterschied der Diskontsätze in Berlin und Newyork sein wird, der bisher schon fast das Fünffache der amerikanischen Rate betrug.

Wenn als weitere Maßnahme zur nicht etwa „künstlichen“, sondern nur natürlichen Vermehrung der Zahlungsmittel die Herabsetzung der bisherigen Deckungsgrenze von 40 Prozent erfolgt, so bewegt sich die Reichsbank damit durchaus im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, das übrigens auch vom Ausland im Young-Plan gebilligt ist. Der Auslandskredit für die Währungsdeckung der Reichsbank ist soeben um drei Monate verlängert worden und durch Deckungsherabsetzung wird vermieden, daß neben den Reichsbanknoten „neues Geld“ erscheint. Bis zum Young-Plan war überhaupt nur eine 33,3prozentige Deckung vorgeschrieben; jetzt handelt es sich darum, in augenblicklicher Not darauf zu verweisen und es gegen die drohende Wirtschaftsstagnation auszunützen, daß nun diese „Deckung“ durch den Willen des gesamten deutschen Volkes dargestellt wird, sich nicht unterkriegen zu lassen. Auch dies kann und wird nicht ohne Wirkung auf das Ausland bleiben, das z. T. deswegen gegen Deutschland mißtrauisch war und ist, weil wir selbst zu wenig Vertrauen zu unserer Willenskraft hatten.

Die neuen Notverordnungen.

Folgende neue Notverordnungen werden veröffentlicht. Die

„Verordnung des Reichspräsidenten über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach Bankfeiertagen, den Verkehr mit Devisen und über Kursveröffentlichungen vom 15. Juli 1931“

hat folgenden Wortlaut:

§ 1: Die Reichsregierung ist ermächtigt, die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach Bankfeiertagen zu regeln. Sie kann Maßnahmen zum Schutze gegen die Folgen der Erklärung von Bankfeiertagen und der Regelung der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs treffen.

§ 2: Die Reichsregierung ist ermächtigt, Vorschriften

1. über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung in Anlehnung an die Devisenverordnung vom 8. November 1924;
2. über die Veröffentlichung von Kursen, von Wertpapieren und Metallen zu erlassen.

§ 3: Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1931 in Kraft.

*

Die „Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen“

hat folgenden Wortlaut: Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 wird verordnet:

§ 1. In öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, dürfen Angaben, die sich auf Preise beziehen, zu denen ausländische Zahlungsmittel in Reichsmark und Wertpapiere gehandelt, angeboten oder gesucht worden sind oder sein sollen, nicht gemacht werden, es sei denn, daß es sich um amtlich festgestellte Kurse einer Börse handelt. Die Reichsregierung kann Ausnahmen zulassen.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend für Termingeschäfte in Kupfer, Zink, Zinn und Blei.

§ 3: Wer den Vorschriften des §1 oder 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4: Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1931 in Kraft.

(Unterschriften)

*

Die zweite Notverordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die

Darmstädter und Nationalbank

vom 15. Juli 1931 hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1: Artikel 7 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten erhält folgende Fassung: Satz 2 gilt entsprechend für die Ausübung oder Erhaltung des Regreßrechtes aus einem Scheck.

Artikel 2: Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1931 in Kraft.

(Unterschriften)

*

Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 wird verordnet:

§ 1: Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur von oder durch Vermittlung der Reichsbank erworben und nur an die Reichsbank oder durch ihre Vermittlung abgegeben werden. Die Reichsbank kann die Befugnis zum An- und Verkauf (kommissionsweise oder für eigene Rechnung) anderen Kreditinstituten verleihen.

Die Reichsbank kann von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 Ausnahmen zulassen.

§ 2: Termingeschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung oder in Edelmetall gegen inländische Zahlungsmittel sind verboten.

§ 3: Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und desgl.), Auszahlungen, Anweisungen, Scheck und Wechsel.

Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat. Als Forderungen in ausländischer Währung gelten nicht ausländische Wertpapiere.

Edelmetalle im Sinne dieser Verordnung sind Gold, Silber, Platin und Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen.

§ 4: Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung in Berlin erfolgt, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höherem als dem letztbekannten amtlich in Berlin notierten Briefkurse erworben oder abgegeben werden. Der Kurs für Auszahlungen ist auch für Geschäfte in Geldsorten maßgebend, wenn für die Geldsorten kein besonderer amtlicher Kurs notiert wird. Wird ein besonderer Kurs notiert, so gilt er nur für Geschäfte und Geldsorten.

§ 5: Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung in Berlin nicht vorliegt, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höherem als dem letztbekannten, von einem Ausschuß der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr als Briefkurs ermittelten und in der Presse veröffentlichten Preise erworben oder abgegeben werden.

Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die weder eine amtliche Notierung in Berlin erfolgt, noch gemäß Absatz 1 Preise ermittelt und veröffentlicht werden, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höherem als einem Preise erworben oder abgegeben werden, der auf der Grundlage einerseits eines letztbekannten ausländischen Briefkurses dieses Zahlungsmittels und andererseits des letztbekannten amtlich in Berlin notierten Briefkurses der Währung des ausländischen Börsenplatzes errechnet ist.

§ 6: Geschäfte, die gegen eine Vorschrift der §§ 2, 4 oder 5 verstoßen, sind nichtig.

Die Nichtigkeit kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäftes nicht kannten.

§ 7: Die §§ 2, 4 bis 6 gelten nicht für Geschäfte, die mit der Reichsbank oder der Deutschen Golddiskontbank abgeschlossen werden.

§ 8: Als inländische Kurse ausländischer Zahlungsmittel dürfen nur die amtlichen Notierungen der Berliner Börse oder ihnen gleichgestellte Preise veröffentlicht werden.

§ 9: Der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Stelle kann von jedermann Auskunft über im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung abgeschlossene oder vermittelte Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung fordern, insbesondere Vorlage der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF